

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an gemeinnützige Vereine und Interessengruppen

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Interessengruppen in unserer und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine und Interessengruppen wird davon abhängen, in welchem Rahmen es der Gemeinde Linthe gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter der Prämisse wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Linthe die Vereine und Interessengruppen unterstützen, jedoch nicht sämtliche Kosten abdecken. Die Zuwendung soll eine Wertschätzung der wertvollen gesellschaftlichen Arbeit darstellen.

Die Gemeinde Linthe erwartet, dass die geförderten Vereine und Interessengruppen im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben aktiv sind und durch ihre Beiträge dieses Leben bereichern.

Die Gemeindevertreter und Ortsbeiräte sind berechtigt, die Vereine und Interessengruppen zu Sitzungen einzuladen und von ihrer Tätigkeit berichten zu lassen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Linthe gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im genehmigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
 1. Allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen,
 2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe,
 3. Investitionszuschüsse für Neu- und Umbauten von vereinseigenen Anlagen,
 4. Zuschüsse für ortskirchliche Vorhaben, die sich positiv auf das Ortsbild und das Gemeinwohl auswirken.
- (4) Nicht zuwendungsfähig sind
 1. Anträge politischer Parteien, Wähler- und ähnlicher Vereinigungen
 2. Anträge von Vereinen, die gewinnorientiert wirken
 3. Aufwendungen für Speisen und Getränke. Ausnahmen sind, wenn z.B. das gemeinsame Kochen zur Überwindung von Sprachbarrieren und zur Integration von Migranten und Geflüchteten dient.
- (5) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Unterstützung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Linthe sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Linthe sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, den bestimmungsgemäßen Verbrauch der Zuwendung vollständig nachzuweisen.

§ 3 Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
 2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
 3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
 4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
 5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4 Antrag, Bewilligungsverfahren

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. §2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter der Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Linthe“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich und grundsätzlich widerruflich.

§ 5 Auszahlung und Verwendungsnachweis, Rückforderung der Zuwendung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich unbar durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder weiteren Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (3) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.
- (4) Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Arbeitsgrundlage zur Vergabe von Zuwendungen an Interessengruppen und Vereine ab 2018“ (Beschluss L-10-199/18 vom 21.02.2018) außer Kraft.

Brück, den 08.06.2023

gez.

M. Ryll, Amtsdirektor
Amt Brück